

Beglaubigte Abschrift

90 H 2/22



Vert.:	Frist not.	KF/ KfA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kannt- man.
SB	09. APR. 2023		Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zar- lung
zdA			Stel- lung.

Amtsgericht Recklinghausen

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

a. gegen Wohnungseigentümergeinschaft A...

hat das Amtsgericht Recklinghausen

am 06.04.2023

durch den Richter am Amtsgericht Dr. Vach

beschlossen:

Der Sachverständige Dipl. Ing. R. wird gemäß § 404a ZPO angewiesen, den Antragstellern, deren Prozessbevollmächtigten sowie dem Verwalter der Antragsgegnerin und deren Beiratsmitgliedern Gelegenheit zur Teilnahme bei seinen Ermittlungen zu geben.

Gründe

Bei der Durchführung von Ermittlungen des Sachverständigen im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens gilt der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit, § 357 ZPO. Dieser Grundsatz und das ebenfalls geltende Gebot der Waffengleichheit (vgl. dazu beispielsweise Zimmermann in Müko zu § 404a ZPO, Rdn. 12) erfordern die Teilnahme der oben genannten Personen.

Die Antragsgegnerin, die Wohnungseigentümergeinschaft als Verband, wird gemäß § 9b WEG von ihrem Verwalter außergerichtlich und gerichtlich vertreten, so dass er an den Ermittlungen des Gutachters zu beteiligen ist. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 WEG unterstützt der Verwaltungsbeirat den Verwalter bei der Durchführung seiner Aufgaben. Aufgrund seiner beratenden Funktion (vgl. dazu Bärmann/Becker, § 29 WEG, Rdn. 64 mwN) ist der Verwaltungsbeirat als wesentliches Organ der Gemeinschaft ebenfalls an den Ermittlungen zu beteiligen.

Die Anwesenheit weiterer Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft während der Ermittlungen ist nach dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit nicht geboten, da die einzelnen Mitglieder nicht Partei des selbständigen Beweisverfahrens sind. Sie sind zudem nicht als Nebenintervenienten dem Verfahren förmlich beigetreten. Auch der bereits genannte Grundsatz der Waffengleichheit erfordert nicht deren Teilnahme. Ihre – möglichen – Interessen, werden von den Beiratsmitgliedern hinreichend wahrgenommen.

Die Fragestellungen, denen der Sachverständige nachzugehen hat, ergeben sich erschöpfend aus dem Inhalt des Beschlusses vom 26.10.2022. Sie sind nach den Ausführungen des Sachverständigen in seinem Schreiben vom 07.03.2023 eindeutig und bedürfen daher keiner weiteren Erläuterung.

Dr. Vach

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Recklinghausen

